jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/2/21 2001/07/0160

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.2002

Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Oberösterreich
80/06 Bodenreform

Norm

FlVfGG §1 Abs2 Z1;
FlVfGG §10 Abs4;
FlVfGG §4 Abs1;
FlVfGG §4 Abs2;
FlVfGG §4 Abs5;
FlVfLG OÖ 1979 §1 Abs1;
FlVfLG OÖ 1979 §1 Abs2;
FlVfLG OÖ 1979 §15 Abs1;
FlVfLG OÖ 1979 §19 Abs1;
FlVfLG OÖ 1979 §19 Abs7;
FlVfLG OÖ 1979 §19 Abs8;
FlVfLG OÖ 1979 §19 Abs9;
FlVfLG OÖ 1979 §21;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/07/0125 E 2. Oktober 1997 RS 1 (hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Nach stRsp des VwGH hat die Partei eines Zusammenlegungsverfahrens keinen Anspruch darauf, in einer ganz bestimmten Weise und für sie optimal abgefunden zu werden (Hinweis E 1.12.1992, 90/07/0132). Insbesondere besteht - von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen - kein Rechtsanspruch auf Wiederzuteilung von Altkomplexen (Hinweis E 13.12.1994, 92/07/0073, ua). Daran ändert sich auch dann nichts, wenn mit der Zuteilung des Altkomplexes an eine andere Partei des Zusammenlegungsverfahrens anstatt an diejenige Partei, die gegen den Zusammenlegungsplan und den Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen Berufung erhoben hat, tatsächlich die von der letztgenannten Partei behaupteten Nachteile für diese Partei verbunden wären. Die Behörde hat nämlich dargelegt, daß ein Teil des Altkomplexes einer bestimmten anderen Partei zugeteilt werden mußte, um dem Gebot des § 1 Abs 2 lit a OÖ FlVfLG 1979 - Beseitigung oder Milderung einer beengten Hoflage - nachkommen zu können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001070160.X01

Im RIS seit

08.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at